

› STELLUNGNAHME

zum Entwurf einer zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen, Drucksache 18/2070

Anhörung des Ausschusses für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie und des Ausschusses für Umwelt, Natur- und
Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume
am 31. Januar 2024

Düsseldorf, 24. Januar 2024

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. Mit rund 293.000 Beschäftigten wurden 2020 Umsatzerlöse von 123 Milliarden Euro erwirtschaftet und mehr als 16 Milliarden Euro investiert.

In Nordrhein-Westfalen sind 333 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 4 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 46 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 72.000 Beschäftigte.

Interessenvertretung:

Der VKU ist registrierter Interessenvertreter und wird im Lobbyregister des Bundes unter der Registernummer: R000098 geführt. Der VKU betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.

Verband kommunaler Unternehmen e.V. · Landesgruppe Nordrhein-Westfalen · Elisabethstr. 16 · 40217 Düsseldorf
Fon +49 211 159243-11 · Fax +49 211 159243-19 · lg-nrw@vku.de · www.vku-nrw.de

Der VKU ist mit einer Veröffentlichung seiner Stellungnahme (im Internet) einschließlich der personenbezogenen Daten einverstanden.

Die VKU-Landesgruppe Nordrhein-Westfalen (VKU NRW) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) Stellung zu nehmen.

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 2. Juni 2023 beschlossen, den LEP NRW zu ändern. Die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen wurden vom 23. Juni 2023 bis zum 28. Juli 2023 zu dem Entwurf der Änderung und den entsprechenden Unterlagen beteiligt. Der VKU NRW hat am 28. Juli 2023 gemeinsam mit dem BDEW NRW eine Stellungnahme im Beteiligungsverfahren abgegeben, die als Anlage beigefügt wird.

Das Beteiligungsverfahren hat zu geringfügigen Änderungen des Entwurfs geführt, die zum allergrößten Teil aber als redaktionelle oder klarstellende Anpassungen zu bewerten sind. Insofern sieht der VKU NRW im bisherigen Beteiligungsverfahren zur Änderung des LEP keine wesentlichen Verbesserungen gegenüber dem ersten Entwurf. Er appelliert daher an die Parlamentarier, noch Anpassungen vorzunehmen. Verwiesen wird hierzu auf die oben genannte Stellungnahme, deren Hinweise und Anregungen vollinhaltlich aufrecht erhalten werden.

Im Folgenden betont der VKU NRW erneut die Bedeutung des Vorhabens und stellt seine Position in Kürze dar. Darüber hinaus wird die oben genannte Stellungnahme um einige zusätzliche Aspekte ergänzt.

Bedeutung des Vorhabens für kommunale Unternehmen

Eine klimaneutrale Energieversorgung beruht auf erneuerbaren Energien. Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien – eng koordiniert mit dem erforderlichen Um- und Ausbau der Energienetzinfrastruktur – ist die Grundvoraussetzung für das Gelingen der Energie-, Wärme- und Verkehrswende sowie einer CO₂-neutralen Industrie. Als wichtiges Steuerungsinstrument für das Erreichen der Klimaziele auf Landesebene ist es geboten, dass der LEP dieser Entwicklung Rechnung trägt.

Der VKU NRW begrüßt daher die Bestrebungen des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der Änderung des LEP den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik nachhaltig zu beschleunigen. Die verfolgten Ziele, die Umsetzung der Flächenvorgabe von 1,8 Prozent des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes schneller als gefordert zu erreichen sowie die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW zu erweitern, findet unsere Unterstützung. Die geplanten Änderungen bedeuten eine erhebliche und aus unserer Sicht notwendige Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau sowohl der Windenergie als auch der Photovoltaik auf Landesebene.

Der VKU NRW heißt ferner die Einführung eines befristeten Steuerungsinstruments gut, das die angestrebte Steuerung durch die neuen Regionalpläne in der Übergangszeit bis zum Jahr 2025 vorzieht, da mit dieser Maßnahme ein wesentlicher Beitrag zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren erzielt wird.

Aus unserer Sicht gilt es jedoch, noch weitere Aspekte zu berücksichtigen, um die Zubauziele von erneuerbaren Energien erreichen zu können. Neben den zentralen Änderungen des LEP sollte insbesondere die Synchronisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien mit der Netzausbauplanung in den Blick gerückt werden. Hierzu gehört auch, Vorsorge zu treffen, dass potenzielle Konflikte zwischen bestehenden bzw. künftigen Netzanlagen und Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien bereits im Vorfeld planerisch ausgeschlossen werden.

Ferner sind Netzbetreiber ebenfalls in die Lage zu versetzen, in schlanken, rechts- und planungssicheren Prozessen einen beschleunigten Netzausbau umzusetzen. Bisher ergriffene Maßnahmen bieten diese Möglichkeiten nicht. Sofern also eine rein auf Erzeugungskapazitäten ausgelegte Beschleunigung angestrebt wird, möchten wir auf die volkswirtschaftlich nachteiligen Risiken (Errichtung ohne oder mit nur verzögertem oder begrenztem Anschluss) hinweisen. Dies gilt insbesondere für entwicklungsschwache, ländliche oder bewaldete Gebiete, die ggf. nicht oder noch nicht über entsprechende Anschlusskapazitäten verfügen.

Um die oben genannten Aspekte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende zu berücksichtigen, sehen wir es als erforderlich an, die folgenden beiden Aspekte umzusetzen:

- a) Berücksichtigung der Netzsituation (inkl. der schon geplanten Netzausbau- und Erzeugungszubauprognosen) aller betroffenen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber insbesondere bei der Festlegung von Windflächen
- b) frühestmögliche Mitteilung der Ausweisungsgebiete, um eine entsprechend vorausschauende Netzausbauplanung vornehmen zu können.

Positionen des VKU NRW in Kürze

Aus Sicht des VKU NRW sind die wichtigsten Handlungsfelder die folgenden:

- Landes- und Regionalplanänderungen zur Festlegung der Flächenziele schnellstmöglich abschließen
- Gemeinden ermöglichen, Windvorranggebiete bereits jetzt, unabhängig von Regionalplänen auszuweisen
- Pauschale Abstandsregelungen und Höhenbegrenzungen wie vorgesehen abschaffen
- Nadelwälder und Bereiche für den Schutz der Natur wie vorgesehen für den Windenergieausbau öffnen
- Regelmäßiges Monitoring der Windenergiebereiche im 2-Jahres-Rhythmus einführen
- Gewerbe- und Industriegebiete wie vorgesehen für die Windenergienutzung (teilweise) öffnen – diesbezüglichen Anwendungserlass erarbeiten
- Sicherstellen, dass der angestrebte Zeitplan auch eingehalten werden kann
- Kein Einziehen eigener fester Abstandsangaben bei raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen

- Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auch auf hochwertigen Ackerböden errichten
- Klarstellen in der Raumplanung in NRW, dass die Nutzung bundesweit privilegierter Flächen für Freiflächen-Solaranlagen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen
- Synchronisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien mit der Netzausplanung

Ergänzung der Stellungnahme vom 28. Juli 2023

Zu 10.2-7 Grundsatz Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Vorschlag:

In Grundsatz 10.2-7 wäre folgende Ergänzung wünschenswert (siehe Fettdruck): "In waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von **neuen** Windenergiebereichen verzichtet werden."

Begründung:

In bestehenden Regionalplänen mit Ausweisung von Windvorranggebieten werden derzeit Windenergiebereiche auch in waldarmen Gemeinden dargestellt. An diesen Standorten arbeiten Projektierer teilweise seit vielen Jahren an der Umsetzung von Windenergievorhaben mit der Akzeptanz vor Ort und im Einklang mit dem Artenschutz. Die im Entwurf dargestellte Formulierung würde dazu führen, dass in den neuen Regionalplanverfahren entsprechende Windenergiebereiche, die heute schon ausgewiesen sind, aus der Planungskulisse herausfallen würden.

Vorschlag:

In der Erläuterung zum Grundsatz 10.2-7 sollte die Bedeutung der Formulierung „soweit planerisch vertretbar“ klargestellt werden.

Begründung:

In der Erläuterung wird der Grundsatz wie folgt eingeschränkt: "Daher sind regionalplanerisch ausgewiesene Waldbereiche in waldarmen Gemeinden (unter 20 Prozent Waldanteil) von der Festlegung als Windenergiebereiche freizuhalten, soweit planerisch vertretbar." Bei dieser Einschränkung bleibt unklar, welche planerischen Gründe, auch bei unter 20 Prozent Waldanteil in einer Kommune, für die Ausweisung von Windenergiebereichen in waldarmen Kommunen sprechen könnten.

Zu 10.2-13 Ziel Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Vorschlag:

Die gegenwärtige Soll-Vorschrift zur Untersagung von raumbedeutsamen Vorhaben im Einzelfall mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts sollte durch eine Kann-Bestimmung ersetzt werden.

Begründung:

Durch den Verweis auf die Untersagung von raumbedeutsamen Vorhaben im Einzelfall (§ 12 ROG) wird für derzeit in der Genehmigungsentwicklung befindliche Projekte eine hohe Unsicherheit hervorgerufen. Sollten die Vorhaben außerhalb von Kernpotenzialflächen liegen und die Ausweisung der Standorte im neuen Regionalplan unsicher sein, könnte die Umsetzung von bisher planungsrechtlich zulässigen Projekten scheitern (z. B. § 35 Vorhaben in Kommunen ohne Planungskonzept im Regionalplan oder Flächennutzungsplan, ausgewiesene Vorranggebiete in waldarmen Kommunen).

Zu 10.2-14 Ziel Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Erläuterung zu 10.2-14 legt nahe, dass privilegierte Solar-Vorhaben nach § 35 BauGB im Sinne der Landesregierung auch weiterhin im Freiraum zulässig sein sollen. In Verbindung mit § 35 BauGB Abs. 3 "Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen" wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass das Ziel 10.2-14 nicht für die Beurteilung der Einhaltung des öffentlichen Interesses im Sinne von § 35 Abs. 3 herangezogen werden soll.

Zu 10.2-15 Ziel Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Die Erläuterung zu 10.2-15 legt nahe, dass privilegierte Solar-Vorhaben nach § 35 BauGB im Sinne der Landesregierung auch weiterhin auf hochwertigen Ackerböden zulässig sein sollen. In Verbindung mit § 35 BauGB Abs. 3 "Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen" wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass das Ziel 10.2-15 nicht für die Beurteilung der Einhaltung des öffentlichen Interesses im Sinne von § 35 Abs. 3 herangezogen werden soll.

Darüber hinaus wäre eine Ergänzung wünschenswert, dass konventionelle PV-Vorhaben im 200 Meter Randstreifen um Autobahnen und Schienenwege unabhängig von der Bodenwertzahl zulässig bleiben sollen.

Zu 10.2-16 Grundsatz Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

In der Flächensuche müssen sich Projektierer auf festgelegte Vorbehaltsgebiete verlassen können, um geeignete Standorte für eine Freiflächen-Solaranlage identifizieren zu können. Die neue Formulierung mit dem Zusatz "vergleichbare Flächen" und der dazu aufgeführten Anmerkung, in der steht, dass davon ausgegangen werden kann, dass früher oder später alle Flächen, welche die Voraussetzung erfüllen landwirtschaftliche Kernräume werden, kann dazu führen, dass die theoretisch zur Verfügung stehende Flächenkulisse für Photovoltaik erheblich eingeschränkt wird. Aus der zur Interpretation offenen und intransparenten Definition der „vergleichbaren Flächen“ ergibt sich ein großes Potenzial zur Verhinderung von Photovoltaik-Projekten bzw. zum Zwang der Nutzung durch ausschließlich Agri-PV.

Insgesamt ist der Grundsatz aus Sicht des VKU NRW zu sehr an den Interessen der Landwirtschaft orientiert und zu wenig am überragenden Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien. Daher sollten die „vergleichbaren Flächen“ wieder aus dem Grundsatz gestrichen werden. Dieses auch, weil diese in den zugrundeliegenden landwirtschaftlichen Fachbeiträgen keine Erwähnung finden. In Bezug auf „Kerngebiete“ selbst ergeben sich aus der zeichnerischen Darstellung im Regionalplan weitere Unklarheiten, da hier nicht von Kerngebieten, sondern von „Kernzonen“ die Rede ist. Hier bedarf es einer einheitlichen Nomenklatur.

Darüber hinaus legt auch die Erläuterung zu 10.2-16 nahe, dass privilegierte Solar-Vorhaben nach § 35 BauGB im Sinne der Landesregierung auch weiterhin in landwirtschaftlichen Kernräumen und vergleichbaren Flächen zulässig sein sollen. In Verbindung mit § 35 BauGB Abs. 3 "Raumbedeutsame Vorhaben dürfen den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen" wäre eine Klarstellung wünschenswert, dass der Grundsatz 10.2-16 nicht für die Beurteilung der Einhaltung des öffentlichen Interesses im Sinne von § 35 Abs. 3 herangezogen werden soll.

Zu 10.2-17 Grundsatz Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen Solarenergie im Freiraum

Im Grundsatz 10.2-17 bedarf es einer Klarstellung zum Punkt „geeigneten Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten“. Andernfalls kann es zu einer Einschränkung der zur Verfügung stehenden, durch das EEG förderfähigen Flächenkulisse kommen. Auch bereits unternommene und aufwendige Weißflächenanalyse- und Projektentwicklungsverfahren könnten in negativem Ausmaß tangiert oder gar verhindert werden.

Ferner ergibt sich eine fehlende Kongruenz zur Definition von landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten aus dem EEG, welche nun laut Grundsatz 10.2-17 trotz ihrer Benachteiligung Eigenschaften von landwirtschaftlichen Kernräumen oder vergleichbaren Flächen aufweisen können. Auch aus diesem Grund sollten die „vergleichbaren Flächen“ wieder aus dem Grundsatz 10.2-16 gestrichen werden (siehe oben).

Zum Thema Raumbedeutsamkeit von Freiflächen-Solaranlagen

Beim Thema der Raumbedeutsamkeit und deren Auswirkung auf den Genehmigungsprozess von Freiflächen-Solaranlagen besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an einer Minimierung der Auslegungsbedürftigkeit dieses Begriffs. Nach dem derzeitigen Entwurf des LEP müssen alle Planungen zwischen 2 und 10 Hektar in die Einzelfallentscheidung, ab 10 Hektar ist die Raumbedeutsamkeit sogar der Regelfall (die 10 Hektar-Grenze wurde dabei bereits von Kommunen in Gesprächen als Obergrenze für PV-Freiflächenanlagen verstanden).

Neben der Größe gibt es noch weitere Faktoren, die ggf. einer subjektiven Beurteilung zugänglich sind. Dadurch ergibt sich für Interessengruppen, die den Ausbau der Freiflächen-PV verzögern oder verhindern wollen, beträchtlicher Spielraum (auslegungsbedürftige Sachverhalte werden „aufgeklärt“, kostenaufwendige Prüfungen

werden verlangt etc.). Daher wäre es wünschenswert, möglichst einfache und interpretationsfreie Kriterien für den Genehmigungsprozess zu definieren. Im ersten Schritt wäre es hilfreich Solar-Projekte generell erst ab mindestens 30 Hektar als raumbedeutsam zu werten. Dies würde Projekte sehr viel planbarer und zeitnaher umsetzbar machen

Bewertung aus Sicht der kommunalen Wasserwirtschaft

Als besonders energieintensive Branche hat die kommunale Wasserwirtschaft ein hohes Interesse daran, die Möglichkeiten der anlagennahen Energieerzeugung zu verbessern, aus zahlreichen Gründen:

1. Eine direkte Einspeisung der erzeugten regenerativen Energie in das Stromnetz der (Klär-)Anlage bietet eine zusätzliche Redundanz bei der Versorgung einer kritischen Infrastruktur. Im Katastrophenfall kann dies eine entscheidende Rolle beim Schutz der Gewässer und der Versorgung der Bevölkerung spielen.
2. Darüber hinaus ist die ortsnahe Erzeugung und Verbrauch der Energie vergleichsweise einfach zu realisieren, da beispielsweise keine zusätzlichen langen Transportleitungen oder andere aufwändige Infrastrukturen geschaffen werden.
3. Gleichzeitig verfügen die Unternehmen der Wasserwirtschaft in der Regel über das notwendige qualifizierte Personal, um entsprechende Anlagen zu betreiben. Bestehende Kompetenz-Defizite können, dank entsprechender Vorbildung, meist schnell beseitigt werden.
4. Nicht zuletzt schafft eine hohe Quote in der Eigenenergieerzeugung eine größere Planbarkeit in den Kosten. Dies trägt in der Regel auch zur Gebührenstabilität für die Bürgerinnen und Bürger bei.

Mit Blick auf den Entwurf zur Änderung des LEP sieht der VKU NRW den Bedarf für folgende Konkretisierungen:

1. Wir halten im neuen Ziel 10.2-12 die explizite Erwähnung von Flächen für „Entsorgung“ wie Kläranlagen im Text für hilfreich, ähnlich wie dies an anderer Stelle für Halden- und Deponieflächen bzw. Kalamitätsflächen geschehen ist. Die bei Gewerbe- und Industrieflächen erwähnten Erläuterungen gelten bei Kläranlagenstandorten – wie beschrieben – analog.
2. Darüber hinaus halten wir die Nennung von Gewerbe- und Industrieflächen bzw. Kläranlagenstandorten als Kernpotenzialflächen / sogenannten „No-Regret-Flächen“ unter Ziel 10.2-13 für sinnvoll, um möglichst kurzfristig mit dem Ausbau der Energieerzeugung starten zu können.
3. Zusätzlich sollten analog zum Ziel „10.2-17 PV auf Deponien, Halden, Oberflächengewässern, etc.“ Windenergieanlagen analog zu PV ebenfalls auf diesen Gebieten zugelassen werden, soweit es die Randbedingungen (Abstände, Gründung, usw.) zulassen. Beispiele dazu existieren in NRW bereits. Durch Lage und Größe dieser Flächen können hier auch nennenswerte Abstände eher eingehalten werden, Hügellagen begünstigen die Höhe der zu nutzenden Windhöffigkeiten.

4. Des Weiteren ist nicht nachvollziehbar, warum Windenergieanlagen im Ziel „10.2-8 Windenergieanlagen in Bereichen zum Schutz der Natur“ per gesetzlicher Vorgabe vollständig ausgeschlossen werden sollen. In einigen Naturschutzgebieten sollte die Windenergienutzung durchaus möglich sein, dies von vornherein auszuschließen verhindert möglicherweise die Erreichung des 2 Prozent-Flächenziels für NRW. Stattdessen schlagen wir eine Einzelfallprüfung für Bereiche zum Schutz der Natur vor.
5. Ebenfalls sollten PV-Anlagen und Windenergieanlagen im Überschwemmungsbereichen im Ziel „10.2-14 Raumbedeutsame Flächen im Freiraum“ zugelassen werden. PV beispielsweise könnte in flachen Überschwemmungsgebieten in der Form von Agri-PV aufgeständert oberhalb des bei Einstau zu erwartenden Wasserspiegels angeordnet werden. Windenergieanlagen könnten durch entsprechende Gründungen standsicher angeordnet werden. Beispiele hierzu existieren bereits bei heute schon vorhandenen Hochspannungsleitungen, speziell -masten in Überschwemmungsgebieten.

Ansprechpartner

Dr. Andreas Hollstein
Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe NRW
Telefon: 0211 159243-11
E-Mail: hollstein@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Stv. Geschäftsführer
VKU-Landesgruppe NRW
Telefon: 0211 159243-13
E-Mail: kruse@vku.de

Anlage: Stellungnahme des VKU NRW und BDEW NRW vom 28. Juli 2023

STELLUNGNAHME

zum Entwurf der Änderung des
Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW)

Beteiligungsverfahren gemäß § 9 ROG, § 13 LPIG NRW

Düsseldorf, 28. Juli 2023

Die BDEW- und VKU-Landesgruppen NRW bedanken sich für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) Stellung zu nehmen.

Bedeutung des Vorhabens

Eine klimaneutrale Energieversorgung beruht auf erneuerbaren Energien.

Der zügige Ausbau der erneuerbaren Energien – eng koordiniert mit dem erforderlichen Um- und Ausbau der Energienetzinfrastruktur – ist die Grundvoraussetzung für das Gelingen der Energie-, Wärme- und Verkehrswende sowie einer CO₂-neutralen Industrie. Als wichtiges Steuerungsinstrument für das Erreichen der Klimaziele auf Landesebene ist es geboten, dass der LEP dieser Entwicklung Rechnung trägt.

Wir begrüßen daher grundsätzlich die Bestrebungen des Landes Nordrhein-Westfalen, mit der Änderung des LEPs NRW den Ausbau der Windenergie und der Photovoltaik nachhaltig zu beschleunigen. Die verfolgten Ziele, die Umsetzung der Flächenvorgabe von 1,8 Prozent des Wind-an-Land-Gesetzes des Bundes schneller als gefordert zu erreichen sowie die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergieanlagen in NRW maßvoll zu erweitern, finden unsere Unterstützung. Die geplanten Änderungen bedeuten eine erhebliche und aus unserer Sicht notwendige Verbesserung der Rahmenbedingungen für den Ausbau sowohl der Windenergie als auch der Photovoltaik auf Landesebene.

Wir heißen ferner die Einführung eines befristeten Steuerungsinstruments gut, das die angestrebte Steuerung durch die neuen Regionalpläne in der Übergangszeit bis zum Jahr 2025 vorzieht, da mit dieser Maßnahme ein wesentlicher Beitrag zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren erzielt wird.

Aus unserer Sicht gilt es jedoch, noch weitere Aspekte zu berücksichtigen, um die Zubauziele von erneuerbaren Energien erreichen zu können. Neben den zentralen Änderungen des LEP NRW sollte insbesondere die Synchronisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien mit der Netzausbauplanung in den Blick gerückt werden. Hierzu gehört auch, Vorsorge zu treffen, dass potenzielle Konflikte zwischen bestehenden bzw. künftigen Netzanlagen und Erzeugungsanlagen der erneuerbaren Energien bereits im Vorfeld planerisch ausgeschlossen werden.

Ferner sind Netzbetreiber ebenfalls in die Lage zu versetzen, in schlanken, rechts- und planungssicheren Prozessen einen beschleunigten Netzausbau umzusetzen. Bisher ergriffene Maßnahmen bieten diese Möglichkeiten nicht. Sofern also eine rein auf Erzeugungskapazitäten ausgelegte Beschleunigung angestrebt wird, möchten wir auf die volkswirtschaftlich nachteiligen Risiken (Errichtung ohne oder mit nur verzögertem oder begrenztem Anschluss) hinweisen. Dies gilt insbesondere für entwicklungsschwache,

ländliche oder bewaldete Gebiete, die ggf. nicht oder noch nicht über entsprechende Anschlusskapazitäten verfügen.

Um die oben genannten Aspekte für eine erfolgreiche Umsetzung der Energiewende zu berücksichtigen, sehen wir es als erforderlich an, die folgenden beiden Aspekte umzusetzen:

- a) Berücksichtigung der Netzsituation (inkl. der schon geplanten Netzausbau- und Erzeugungszubauprogno sen) aller betroffenen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber insbesondere bei der Festlegung von Windflächen
- b) frühestmögliche Mitteilung der Ausweisungsgebiete, um eine entsprechend vorausschauende Netzausbauplanung vornehmen zu können.

Positionen in Kürze

Aus Sicht von BDEW NRW und VKU NRW sind die wichtigsten Handlungsfelder die folgenden:

- Landes- und Regionalplanänderungen zur Festlegung der Flächenziele schnellstmöglich abschließen
- Gemeinden ermöglichen, Windvorranggebiete bereits jetzt, unabhängig von Regionalplänen auszuweisen
- Pauschale Abstandsregelungen und Höhenbegrenzungen wie vorgesehen abschaffen
- Nadelwälder und Bereiche für den Schutz der Natur wie vorgesehen für den Windenergieausbau öffnen
- Regelmäßiges Monitoring der Windenergiebereiche im 2-Jahres-Rhythmus einführen
- Gewerbe- und Industriegebiete wie vorgesehen für die Windenergienutzung (teilweise) öffnen – diesbezüglichen Anwendungserlass erarbeiten
- Sicherstellen, dass der angestrebte Zeitplan auch eingehalten werden kann
- Kein Einziehen eigener fester Abstandsvorgaben bei raumbedeutsamen Freiflächen-Solaranlagen
- Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auch auf hochwertigen Ackerböden errichten
- Klarstellen in der Raumplanung in NRW, dass die Nutzung bundesweit privilegierter Flächen für Freiflächen-Solaranlagen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen
- Synchronisierung des Ausbaus erneuerbarer Energien mit der Netzausplanung

Stellungnahme

Zu Ziel 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Für Nordrhein-Westfalen sind insgesamt mindestens 1,8 Prozent der Landesfläche planerisch für die Windenergie festzulegen.

Dazu sind in den sechs Planungsregionen Bereiche für die Nutzung der Windenergie als Vorranggebiete in den Regionalplänen (Windenergiebereiche) in mindestens folgendem Umfang festzulegen:

- Planungsregion Arnsberg: 13.186 ha
- Planungsregion Detmold: 13.888 ha
- Planungsregion Düsseldorf: 4.151 ha
- Planungsregion Köln: 15.682 ha
- Planungsregion Münster: 12.670 ha
- Planungsregion des Regionalverbandes Ruhr: 2.036 ha

Diese Vorranggebiete sind als Rotor-außerhalb-Flächen festzulegen.“

BDEW/VKU-Vorschläge:

1. Das Flächenziel und der ambitionierte Zeitplan zur Flächenfestlegung sind zu begrüßen.
2. Die verbindliche Rotor-außerhalb-Regelung für Vorranggebiete ist zu begrüßen.
3. Einführung einer Gemeinden-Öffnungsklausel, die es Gemeinden erlaubt, Windvorranggebiete unabhängig von Regionalplänen auszuweisen.
4. Klarstellen, dass es sich bei den Flächenzielen um Mindestanforderungen handelt, die auch übertroffen werden können.
5. Erfolgte Festlegungen für Windvorrangflächen sollten regelmäßig dahingehend überprüft werden, inwieweit die Flächen tatsächlich für die Windenergie nutzbar sind. Im Falle, dass Vorrangflächen sich als dauerhaft nicht bebaubar erweisen, sollte in einem zügigen Verfahren eine Anpassung der Flächenkulisse möglich sein.

Begründung:

Zu 1.

Der Mangel an verfügbaren Flächen ist ein wesentliches Hemmnis für den Ausbau der Windenergie. Dieser muss jedoch erheblich an Fahrt aufnehmen, damit Deutschland und NRW ihre Klimaschutzziele erreichen und ihren Beitrag zur Erreichung der europäischen Klimaschutzziele leisten können. Aktuell werden nach Branchenschätzungen nur etwa 0,7 Prozent der Fläche von NRW für die Windkraft genutzt. Bis 2027 muss das Land NRW laut Bundesgesetz 1,1 Prozent der Landesfläche und bis 2032 1,8 Prozent für die Nutzung der Windenergie ausweisen. Es ist ausdrücklich zu begrüßen, dass das Land NRW das 1,8 Prozent-Ziel für die Ausweisung neuer Windenergiegebiete bereits bis 2025 erreichen will

und eine entsprechend rasche Umsetzung im Landesentwicklungsplan und in der Regionalplanung begonnen hat.

Zu 2.

Die verbindliche Rotor-außerhalb-Regelung für Vorranggebiete ist sehr sinnvoll, da die Genehmigungsbehörden in vielen BImSchG-Verfahren verlangen, dass auch die Rotoren von Windenergieanlagen innerhalb des jeweils maßgeblichen Plangebiets der Raumordnung und/oder eines Flächennutzungsplans liegen. Diese Forderungen erheben die Genehmigungsbehörden oft rein vorsorglich, ohne entsprechende Anhaltspunkte in den Plänen, und führen zu massiven Flächenverkürzungen.

Zu 3.

In vielen Gemeinden herrscht derzeit Unsicherheit, wie mit aktuell laufenden Planungen umzugehen ist. In großen Teilen wird auf die Entscheidung der Länder zur Verteilung der Flächenbeitragswerte gewartet. Mit der vorgeschlagenen Gemeinde-Öffnungsklausel könnten die Gemeinden schon jetzt Flächen für die Windenergie ausweisen, ohne zu befürchten, dass ihre Planungen im Widerspruch zu einer übergeordneten Regionalplanung stehen. Dies dient der Beschleunigung des Windenergieausbaus.

Zu 4.

Um noch deutlicher zum Ausdruck zu bringen, dass es sich bei den Flächenzielen um Mindestanforderungen handelt und Gemeinden darüber hinaus weitere Flächen (als sogenannte Positivplanung) ausweisen können, wäre ein zusätzlicher Hinweis innerhalb der Formulierung des Ziels sinnvoll, um möglichen Missverständnissen vorzubeugen.

In der Begründung des Ziels wird in Hinblick auf die Begrenzung der Ausweisung von Flächen, die nicht mehr als 15 Prozent der Gemeindefläche betragen, der Begriff „Obergrenze“ eingeführt. Aus unserer Sicht könnte diese Begriffseinführung zu Irritationen führen. Es sollte daher klar herausgestellt werden, dass diese Grenze von 15 Prozent nur für die Ausweisung von Flächen durch die regionalen Planungsträger Anwendung finden soll, einzelne Gemeinden jedoch freiwillig, d.h. durch Positivplanungen auch Flächenanteile ausweisen dürfen, die darüber hinausgehen. Gerade für solche Positivplanungen erscheint es wenig sachdienlich, Begrifflichkeiten wie „Obergrenze“ einzuführen, da derartige Formulierungen für eine spätere Ausweisung weiterer Flächen nicht förderlich erscheinen und etwaigen Gegnern des Windenergieausbaus nur zusätzliche Argumente liefern. In diesem Zusammenhang sollte auch die Argumentation der Begrenzung auf 15 Prozent der Gemeindefläche überarbeitet werden, denn tatsächlich kann aufgrund einer rein flächenbezogenen Begrenzung kausal nicht auf eine mögliche Umzingelung einzelner Ortslagen geschlossen werden. Vielmehr macht die Begründung zu dem hier sogar einen neuen Punkt, den mögliche Gegner von Windenergieanlagen nutzen könnten, auf, ohne dass es an dieser Stelle erforderlich ist oder für die Argumentation hilfreich wäre.

Zu 5.

In der Praxis erweisen sich Teile von Windvorrangflächen aufgrund von Interessenkonflikten als nicht nutzbar für die Windenergie. Auf diese Umstände müssen Planungsträger flexibel reagieren können, um ausreichend Flächen für den Ausbau der Windenergie zur Verfügung stellen zu können.

Zu Grundsatz 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen für Windenergieanlagen (*vollständige Streichung*)

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

~~„Bei der planerischen Steuerung von Windenergieanlagen in Regionalplänen und in kommunalen Flächennutzungsplänen soll zu Allgemeinen Siedlungsbereichen und zu Wohnbauflächen den örtlichen Verhältnissen angemessen ein planerischer Vorsorgeabstand eingehalten werden; hierbei ist ein Abstand von 1500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten vorzusehen. Dies gilt nicht für den Ersatz von Altanlagen (Repowering).“~~

BDEW/VKU-Vorschlag:

Die Aufhebung der 1.500-Meter-Vorsorgeabstandsregelung ist zu begrüßen.

Begründung:

In Anbetracht des Mangels an verfügbaren Flächen für die Windenergie sind pauschale Abstandsregeln nicht vertretbar, da sie zu einer weiteren unnötigen Beschneidung der zur Verfügung stehenden Potenziale führen. Für die Steigerung der Akzeptanz gibt es bessere Ansätze als pauschale Abstandsregelungen. Hinzukommt, dass Abstände von Windenergieanlagen zu Wohnbebauungen ohnehin bereits über immissionsschutzrechtliche Schutz- und Vorsorgeanforderungen reguliert werden. Die Regelung zum planerischen Vorsorgeabstand von 1.500 Metern zu allgemeinen und reinen Wohngebieten hat in der Vergangenheit überdies zu zahlreichen Missverständnissen zwischen der Branche und den Genehmigungsbehörden geführt.

Zu Ziel 10.2-3 Unvereinbarkeit von Höhenbeschränkungen mit Windenergiebereichen

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Mit den nach Ziel 10.2-2 festgelegten Windenergiebereichen sind Höhenbeschränkungen nicht vereinbar.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Der Wegfall von Höhenbeschränkungen in Windenergiebereichen ist zu begrüßen.

Begründung:

Oftmals begrenzen Höhengaben für die maximale Größe der zu errichtenden Windenergieanlagen das Potenzial ausgewiesener Flächen erheblich, weil moderne höhere Windenergieanlagen nicht aufgestellt werden können. Bauhöhenbegrenzungen führen zu einem größeren Bedarf der Anlagenzahl und der zu installierenden elektrischen Leistung. Auch die für den Bau der Windparks erforderliche Fläche steigt an. Daher ist es zu begrüßen, dass die Unzulässigkeit von Höhenbegrenzungen für regionalplanerische Windenergiegebiete festgeschrieben wird.

Zu Grundsatz 10.2-5 Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchführen und abschließen

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Die Regionalplanverfahren zur Festlegung der Flächenziele sollen parallel zur Änderung des Landesentwicklungsplans geführt werden. Insbesondere soll die Durchführung des Beteiligungsverfahrens nach § 9 Abs. 2 ROG bereits 2024 abgeschlossen sein, um die Rechtsfolgen des §245 e Abs. 4 BauGB bereits in 2024 zu ermöglichen. 2025 sollen die Verfahren abgeschlossen sein.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Die vorgesehene parallele Führung der Landes- und Regionalplanänderungen ist zu begrüßen.

Rechtsunsicherheiten bei EE-Projekten außerhalb der definierten Kernpotenzialflächen sind durch diesbezüglichen Erlass entgegenzutreten.

Begründung:

Es dient der Verfahrensbeschleunigung und der Rechtsklarheit, wenn die Landes- und Regionalplanänderungen parallel durchgeführt und abgeschlossen werden. Dass die Verfahren zur Festlegung der Flächenziele einem zeitlich ambitionierten Fahrplan folgen (Ziel: Ausweisung von 1,8 Prozent der Landesfläche bereits bis 2025), ist außerdem wichtig, damit die Ausbaumengen auch so rechtzeitig erreicht werden, wie es dem im EEG vorgesehenen Zeitplan entspricht.

Wir weisen in diesem Kontext allerdings darauf hin, dass eine signifikante Zahl von EE-Projekten außerhalb der definierten Kernpotenzialflächen liegen und diese durch die Regelung von Rückstellungen bedroht sein könnten. Hier besteht eine große Rechtsunsicherheit und daraus resultierend Verunsicherung. Die Landesplanung könnte hier in Widerspruch zur Intention der Bundesgesetzgebung geraten. Dieser Punkt sollte schnellstmöglich durch einen Erlass geregelt werden.

Zu Ziel 10.2-6 Windenergienutzung in Waldbereichen

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Die Öffnung von Nadelwäldern einschließlich der darin vorhandenen Kalamitätsflächen für den Windenergieausbau ist zu begrüßen.

Begründung:

Nadelholzflächen und die darin vorhandenen Kalamitätsflächen, das heißt Waldflächen, die durch Dürre, Stürme oder Schädlingsbefall wie den Borkenkäfer stark geschädigt sind, stellen ein erhebliches Potential für den Ausbau der Windenergie dar. Ohne dieses wären die Flächenausbauziele des Landes NRW nicht zu erreichen. Es ist daher folgerichtig, dass diese Flächen nun dauerhaft landesplanerisch für den künftigen Windenergieausbau zur Verfügung gestellt werden.

Wir regen Ausnahmeregelungen für Projekte von übergeordneter industriepolitischer Bedeutung an. Andernfalls würde dies die Sektorenkopplung, beispielsweise bei der industrienahen und kostengünstigen Erzeugung von grünem Wasserstoff erschweren.

Zu Grundsatz 10.2-7 Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„In waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) soll in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden.“

BDEW/VKU-Vorschlag

Grundsatz zur Begrenzung der Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden unter Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Waldsterbens stellen.

Begründung:

Im Zuge des Klimawandels und des bereits eingesetzten Waldsterbens werden in den kommenden Jahren voraussichtlich weitere Gemeinden, die bisher noch nicht als waldarme Gemeinden anzusehen sind, zu waldarmen Gemeinden werden. Für solche Gemeinden wären Teile (d.h. Waldflächen) der Gemeindefläche somit nur nach gesonderter Abwägung nutzbar. Beispielsweise infolge einer geringen lokalen Akzeptanz könnten der Windenergie so geeignete Flächen entzogen werden. Obgleich wir die Intention dieses Grundsatzes („Schutz von Waldflächen in Gebieten mit ohnehin wenig Wald“) anerkennen und nachvollziehen können, regen wir dennoch an, diesen Grundsatz

unter den Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Waldsterbens zu stellen und z.B. innerhalb des Ziels 10.2-10 regelmäßig auf Sinnhaftigkeit zu prüfen. Weiterhin wäre auch abzuwägen, ob die bei der Inanspruchnahme von Waldflächen üblicherweise auferlegte Kompensationsanforderungen (oftmals Neuaufforstung 2:1) nicht nachhaltiger und als Lösungsansatz zu bevorzugen wäre.

Zu Ziel 10.2-8 Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.“

BDEW/VKU-Vorschlag

Der BDEW und VKU begrüßen, dass Teilflächen in Bereichen für den Schutz der Natur bei der Festlegung von Windenergiebereichen in Anspruch genommen werden können. Sie sollten bei der Planung vollumfänglich betrachtet und Gebiete für Windenergie dort verstärkt ausgewiesen werden.

Begründung:

In den regionalplanerisch festgelegten Bereichen für den Schutz der Natur (BSN) besteht ein nicht unerhebliches Potenzial für den Ausbau der Windenergie, ohne welches die Flächenausbauziele in NRW deutlich schwieriger zu erreichen wären. Der aktuelle Umgang mit BSN berücksichtigt weder die Privilegierung der Windkraft im Außenbereich gem. § 35 BauGB, noch die besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien gemäß § 2 EEG. Eine Ausweisung als Bereich zum Schutz der Natur sollte daher kein grundsätzliches Bauverbot begründen, das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien muss höher wiegen.

Zu Grundsatz 10.2-9 Berücksichtigung bestehender Windenergiestandorte und kommunaler Windenergieplanungen

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Bei der Festlegung von Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sollen geeignete Windenergiestandorte und geeignete Windenergieplanungen der Kommunen berücksichtigt werden.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Klarstellung, dass bestehende Flächenkulissen, für die aktuell Höhenbegrenzungen gelten, nicht auf die Flächenziele anrechenbar sind.

Begründung:

Mit dem Ziel, etwaigen Missverständnissen vorzubeugen, sollte die Begründung des Grundsatzes um die Klarstellung ergänzt werden, dass bestehende Flächenkulissen wie z.B. Konzentrationszonen, für die aktuell Höhenbegrenzungen gelten, nicht auf die Flächenziele anrechenbar sind. Eine solche textliche Ergänzung ist auch vor dem Hintergrund des Ziels 10.2-3 als sinnvoll anzusehen.

Zu Ziel 10.2-10 Monitoring der Windenergiebereiche

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Die Windenergiebereiche sind im Hinblick auf technische Entwicklungen und die Ausnutzbarkeit zur Energieerzeugung turnusmäßig zu prüfen und fortzuschreiben.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Ein regelmäßiges Monitoring der Windenergiebereiche ist grundsätzlich zu begrüßen. Es sollte eine eher schnelle Taktung, etwa ein 2-Jahres-Rhythmus eingeführt werden.

Begründung:

Technische Entwicklungen können die Anforderungen an Windenergiebereiche in der Tat erheblich verändern. Der vorgeschlagene Zeitraum einer Überprüfung von 5 Jahren erscheint vor dem Hintergrund der eher langen Zeitspannen, bis entsprechende Änderungen auch eine tatsächliche Wirkung entfalten können (insbesondere bis eine Windenergieanlage dann in Betrieb genommen werden kann) und in Anbetracht des erforderlichen Tempos für den Zubau verhältnismäßig lang. Eine deutliche Verkürzung etwa auf 2 Jahre halten wir für sinnvoller.

Zu Grundsatz 10.2-11 Inanspruchnahme von Kommunen mit Windenergiebereichen

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Bei der regionalplanerischen Festlegung von Windenergiebereichen sind die Belange der betroffenen Kommunen besonders in den Blick zu nehmen.“

BDEW/VKU-Vorschlag

Die Möglichkeit, einer kommunalen Flächenausweisung über die Ausweisung von Flächen durch die regionalen Planungsträger hinaus, ist zu begrüßen.

Begründung:

Wir verweisen zu diesem Grundsatz auf unsere Ausführungen zu Ziel 10.2-2. Wir begrüßen, dass in der Begründung klargestellt wird, dass eine kommunale Flächenausweisung über die Ausweisung von Flächen durch die regionalen Planungsträger hinaus, möglich ist. Gleichwohl erscheint es für solche Positivplanungen

wenig förderlich, in der Begründung wiederum auf die Einhaltung einer „Obergrenze“ bei der Einbeziehung in die regionalplanerischen Windenergiebereiche hinzuweisen.

Zu Ziel 10.2-12 Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„In Industrie- und Gewerbegebieten ist die Inanspruchnahme von geeigneten Flächen für die Windenergienutzung zu prüfen. Dabei ist die Windenergienutzung als eine arrondierende, den anderen gewerblichen und industriellen Nutzungen untergeordnete Nutzung zu ermöglichen, um gleichzeitig eine möglichst effiziente Flächennutzung sicherzustellen und eine weitere Ausweisung von Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen zu vermeiden.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Die (teilweise) Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten ist zu begrüßen. Es sollte diesbezüglich ein Anwendungserlass erarbeitet werden. Weiterhin sollte die explizite Erwähnung von Flächen für „Entsorgung“ wie Kläranlagen an dieser Stelle ergänzt werden.

Begründung:

Zwar ist die (teilweise) Öffnung von Gewerbe- und Industriegebieten für die Windenergienutzung zu begrüßen, allerdings erscheint absehbar, dass sich aus der Abgrenzung der priorisierten Nutzungsform (bzw. der arrondierten Nutzung von EE-Vorhaben) zahlreiche Fachfragen ergeben werden. Aus unserer Sicht empfiehlt sich diesbezüglich daher die Ausarbeitung eines Anwendungserlasses mit klaren Regelungen. Das sollte analog für Flächen für „Entsorgung“ wie Kläranlagenstandorten gelten.

Zu Ziel 10.2-13 Steuerung der Windenergienutzung im Übergangszeitraum

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

Der Zubau von Windenergieanlagen erfolgt in Nordrhein-Westfalen zukünftig in Windenergiebereichen gemäß Ziel 10.2-2 sowie auf Sonderbauflächen, in Sondergebieten und mit diesen vergleichbaren Ausweisungen in Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen. Die Träger der Regionalplanung sind gehalten, diese Windenergiebereiche im erforderlichen Umfang bis 2025 festzulegen.

Bis zum Inkrafttreten der auf Grundlage des Landesentwicklungsplans in der Fassung vom XX. XX. 2023 angepassten jeweiligen Regionalplanung (Übergangszeitraum) erfolgt der Zubau von Windenergieanlagen auf den Flächen, die Regionalplanungsträger in ihren Planentwürfen vorsehen.

Soweit solche Konzepte noch nicht vorliegen, sind große zusammenhängende für die Windenergie geeignete Flächen (Kernpotenzialflächen) für den Windenergieausbau zu

nutzen. Diese Flächen eignen sich mangels raumordnungsrechtlicher Restriktion und der Möglichkeit zur Konzentration des Windenergieausbaus besonders zur planerischen Übernahme in die Regionalplanung.

Außerhalb dieser Flächen widerspricht der Zubau in der Übergangszeit dem Steuerungsziel, soweit dieses nicht anderweitig gewahrt ist. Einem raumbedeutsamen Anlagenzubau außerhalb der vorbezeichneten Gebiete soll während des Übergangszeitraums im begründeten Einzelfall jeweils mit Maßnahmen des Raumordnungsrechts (§§ 12 des Raumordnungsgesetzes, 36 des Landesplanungsgesetzes Nordrhein-Westfalen) begegnet werden.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Sicherstellung notwendig, dass der angestrebte Zeitplan auch eingehalten werden kann.

Begründung:

Auch wenn es sich bei 10.2-13 um ein Ziel handelt, so ist doch der generelle Zeitplan nur als Grundsatz (vgl. 10.2-5) definiert und die zeitliche Zurverfügungstellung von Flächen im Übergangszeitraum somit vage. Da die Zeitschiene zudem sehr ambitioniert gefasst ist und einzelne Initiativen parallel laufen, ist nicht sichergestellt, dass der angestrebte Zeitplan auch eingehalten werden kann. In diesem Fall und bei einem Worst-Case Ansatz würden Kommunen/Gemeinden, die sich bisher der Windenergie versperrt haben, ein starkes „Werkzeug“ bekommen und könnten Anträge für Windenergieanlagen im Außenbereich mit Verweis auf die laufenden Aktivitäten der regionalen Planungsträger zurückstellen. Zeitlich wäre dies so lange möglich, bis die Fristen des WindBG (2027/2032) greifen. Da derart lange Verzögerungen aber äußerst kontraproduktiv sind, sollte alles Notwendige getan werden, dass die regionalen Planungsträger den avisierten Zeitplan (Entwürfe 2024 / Ausweisung der Flächen 2025) auch einhalten. Darüber hinaus wäre zu hinterfragen, ob man das Recht der Kommunen der Rückstellung von Anträgen für den Außenbereich nicht an weitere Bedingungen knüpfen sollte bzw. einschränken müsste, um auch im Worst-Case Szenario den Ausbau der Windenergie in NRW sicherstellen zu können.

In Hinblick auf die Kernpotentialgebiete stellen sich zudem wesentliche Fragen, wie diese Gebiete identifiziert wurden und wann die Gebiete tatsächlich nutzbar sind bzw. wie rechtlich unanfechtbar die Gebietsausweisung erfolgte bzw. erfolgen wird.

In diesem Kontext möchten wir im Übrigen darauf hinweisen, dass der Eindruck gewonnen werden kann, dass einzelne Behörden und Dienste teilweise dazu übergehen, die Kriterien aus der LANUV-Studie als „feste Vorgabe“ zu übernehmen. Aus unserer Sicht handelt es sich bei dieser Studie jedoch nur um eine vorbereitende Studie, die selbst keine Regelungswirkung entfaltet. Dies sollte gegenüber allen Beteiligten klar zum Ausdruck gebracht werden. Sofern einzelne Sachverhalte (z.B. Beeinträchtigung von Freileitungen, seismologische Stationen etc.) nur projektspezifisch bewertet werden können, sollte dies auch weiterhin so erfolgen und es darf nicht zu Situationen kommen,

bei denen grundsätzlich geeignete Flächenpotentiale aufgrund dieses Missverständnisses tatsächlich nicht nutzbar gemacht werden.

Darüber hinaus halten wir die Nennung von Gewerbe- und Industrieflächen bzw. Kläranlagenstandorten als Kernpotenzialflächen / sogenannten „No-Regret-Flächen“ für sinnvoll und wichtig, um möglichst kurzfristig mit dem Ausbau der Energieerzeugung starten zu können.

Zu Ziel 10.2-14 Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ist im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich, wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist. Dabei ist dem überragenden öffentlichen Interesse des Ausbaus der Erneuerbaren Energien Rechnung zu tragen.

- ~~die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen,~~
- ~~Aufschüttungen oder~~
- ~~Standorte entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt.“~~

BDEW/VKU-Vorschlag:

Leitfaden für die Auslegung dieses Ziels erarbeiten, um einheitliche Umsetzung zu erreichen.

Abstellen auf die Schutzfunktion ist ausreichend.

Erweitern der Flächengröße für Solarenergie, die als raumverträglich eingeordnet werden kann.

Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen typenoffen gestalten.

Begründung:

Im Hinblick auf die Auslegung dieses Ziels (insbesondere die Auslegung zur Konformität der Schutz- und Nutzfunktion) stellen sich einige Detailfragen, die regelmäßig einer Abwägung unterliegen und somit auch einem Ermessensspielraum des jeweiligen Sachbearbeiters/der jeweiligen Sachbearbeiterin unterliegen. Um diesen Sachverhalten möglichst einheitlich zu begegnen, wäre die zeitnahe Ausarbeitung eines Leitfadens sinnvoll.

Die Formulierung im Umweltbericht „wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist“ lässt aus unserer Sicht zu viel Spielraum für die Ablehnung von Freiflächen-PV im Rahmen der Bauleitplanung. Daher sollte der LEP lediglich auf die Schutzfunktion, jedoch nicht auch die Nutzfunktion hinweisen.

Derzeit liegt die Größe für Flächen der Solarenergie, die als raumbedeutsam einzustufen sind, bei größer 10 Hektar. Die Flächengröße sollte auf mindestens 30 ha erweitert werden. Unterhalb dieser Flächengröße sollten die Flächen für Solarenergie als raumverträglich eingeordnet werden. Dabei würde es dann der Planungshoheit der Kommunen obliegen, einen Bebauungsplan aufzustellen. Des Weiteren sollte bei der Prüfung der „Raumbedeutsamkeit“ / der Ermittlung der Flächengröße auf eine Zusammenfassung von benachbarten Freiflächen-Solaranlagen verzichtet werden. Oberhalb der o.g. Flächengröße von 30 ha sollte die „Raumbedeutsamkeit“ so definiert werden, dass sie aus sich heraus alleine prüfbar ist und keiner weiteren Auslegung bedarf; so sollte z.B. auf subjektive Kriterien, die eine Verhinderung des Ausbaus der Freiflächen-Solarenergie ermöglichen (wie z.B. das Kriterium der „optisch bedrängenden Wirkung“) verzichtet werden.

Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen sollte typenoffen gestaltet werden. Eine regionalplanerische Festlegung auf bestimmte Anlagentypen, wie bspw. Agri-PV würde unter den aktuellen Marktbedingungen zu erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führen. Derzeit ist von mind. 20 Prozent höheren Entwicklungs- und Errichtungskosten für Agri-PV-Projekte gegenüber konventionellen PV-Freiflächen-Projekten auszugehen. In der EEG-Ausschreibung ist derzeit kein separates Ausschreibungssegment für Agri-PV vorgesehen. Entsprechend ist davon auszugehen, dass Agri-PV-Projekte aufgrund der höheren Kosten bei EEG-Ausschreibungen nicht erfolgreich sein werden. Folglich wird ein wirtschaftlicher Betrieb außerhalb der EEG-Förderung aufgrund des Wettbewerbsnachteils von Agri-PV bezweifelt. Das Ziel der Bundesregierung gemäß „Photovoltaik-Strategie 2023“ ist der Zubau von Freiflächen-Solaranlagen zu möglichst niedrigen Kosten.

Zu Ziel 10.2-15 Inanspruchnahme von hochwertigen Ackerböden für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auf hochwertigen Ackerböden darf nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Es ist zu begrüßen, dass raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen auch auf hochwertigen Ackerböden errichtet werden können.

Begründung:

Für eine umfassende Steigerung des PV-Ausbaus ist es wichtig, auch hochwertige Ackerböden zu nutzen. Die Verwendung von Agri-Photovoltaikanlagen gewährleistet dabei, dass die Fläche auch weiterhin sinnvoll für die Landwirtschaft genutzt werden kann. Die Definition von hochwertigen Ackerböden, die sich an einer Bodenwertzahl von 55 und mehr orientiert, erscheint sachgerecht.

Um den Umbau des Energiesystems hin zu einer klimaneutralen Stromerzeugung zu unterstützen und zu beschleunigen, sind Doppelnutzungen von Flächen unverzichtbar.

Agri-PV bietet die Chance, die knappen Flächen optimal zu nutzen und damit Flächenkonkurrenzen zu überwinden. Damit leisten Agri-Photovoltaikanlagen einen wichtigen Beitrag für die Energiewende.

Zu Grundsatz 10.2-16 Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Kernräumen für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen soll in landwirtschaftlichen Kernräumen nur für Agri-Photovoltaikanlagen erfolgen.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Es ist zu begrüßen, dass auch in landwirtschaftlichen Kernräumen raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen errichtet werden können.

Begründung:

Um den Ausbauzielen gerecht zu werden, müssen neben Flächen für PV-Freiflächenanlagen kurzfristig weitere Flächen für die Agri-PV verfügbar werden. Hier gilt es, so viele Flächen wie möglich bei der Planung zu berücksichtigen.

Zu Grundsatz 10.2-17 Besonders geeignete Standorte für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Formulierung im Entwurf der Änderung des LEP NRW

„Für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen im Freiraum sollen vorzugsweise

- geeignete Brachflächen,
- geeignete Halden und Deponien,
- geeignete Flächen in landwirtschaftlich benachteiligten Gebieten,
- künstliche und erheblich veränderte Oberflächengewässer oder
- Windenergiebereiche, sofern dies mit der Vorrangfunktion dieser Bereiche vereinbar ist,

genutzt werden.

Des Weiteren sollen vorzugsweise Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen genutzt werden.

Dabei soll die Anlagenausweisung vorrangig entlang von Bundesfernstraßen und überregionalen Schienenwegen erfolgen. Entlang von allen anderen dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Schienenwegen sowie angrenzend an den Siedlungsraum sollen dagegen vorzugsweise nur Flächen bis zu einer Entfernung von 200 m genutzt werden.

Prioritär sollte die Anlagenausweisung nicht singulär im Freiraum erfolgen, sondern beginnend von der Infrastrukturanlage oder im Zusammenhang mit einer baulichen Nutzung und dabei die Belange landwirtschaftlicher Betriebe berücksichtigen. Auf den besonderen Schutz landwirtschaftlicher Flächen mit hochwertigen Ackerböden im Ziel 10.2-15 und den in der Abwägung zu berücksichtigenden landwirtschaftlichen Kernräumen im Grundsatz 10.2-16 wird verwiesen.“

BDEW/VKU-Vorschlag:

Klarstellen in der Raumplanung in NRW, dass die Nutzung bundesweit privilegierter Flächen für Freiflächen-Solaranlagen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen. Kein Vorziehen der Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen gegenüber der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen.

Begründung:

Die vorzugsweise Nutzung von „Flächen bis zu einer Entfernung von 500 m von Bundesfernstraßen, Landesstraßen und überregionalen Schienenwegen“ sollte sich sinnvollerweise auf die Regelung im EEG beziehen und nicht eigene feste Abstands-Vorgaben machen. Da der Gesetzgeber bereits für Freiflächen-Solaranlagen baurechtliche Erleichterungen vorgenommen und diese im Außenbereich (§ 35 BauGB) unter bestimmten Umständen privilegiert hat, sollte in der Raumplanung in NRW klargestellt werden, dass die Nutzung dieser bundesweit privilegierten Flächen für Freiflächen-Solaranlagen den Zielen der Raumordnung nicht entgegenstehen.

Die Änderung des LEP NRW sieht vor, die Nutzung der Solarenergie auf und an vorhandenen baulichen Anlagen der Errichtung von großflächigen Solarenergieanlagen auf Freiflächen (Freiflächen-Solarenergieanlagen) vorzuziehen. Die damit verbundene Einschränkung von Standorten für Freiflächen-Solarenergieanlagen nur ausnahmsweise den Freiraum zu nutzen, ist nicht mehr zeitgemäß, zumal der Betrieb einer Freiflächen-Solaranlagen befristet ist (in der Regel 30 Jahre) und diese nach Beendigung des Betriebes vollständig zurückgebaut werden kann.

Ansprechpartner

BDEW NRW

Holger Gassner
Geschäftsführer
Telefon: 0211 310250-20
E-Mail: holger.gassner@bdew-nrw.de

Sabine Rauser
Stv. Geschäftsführerin
Telefon: 0211 310250-30
E-Mail: sabine.rauser@bdew-nrw.de

VKU NRW

Dr. Andreas Hollstein
Geschäftsführer
Telefon: 0211 159243-11
E-Mail: hollstein@vku.de

Dr. Jürgen Kruse
Stv. Geschäftsführer
Telefon: 0211 159243-13
E-Mail: kruse@vku.de

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der Verband kommunaler Unternehmen e. V. (VKU) vertritt über 1.500 Stadtwerke und kommunalwirtschaftliche Unternehmen in den Bereichen Energie, Wasser/Abwasser, Abfallwirtschaft sowie Telekommunikation. In Nordrhein-Westfalen sind 333 kommunale Unternehmen im VKU organisiert. Die VKU-Mitgliedsunternehmen in Nordrhein-Westfalen leisten jährlich Investitionen in Höhe von über 3,8 Milliarden Euro, erwirtschaften einen Umsatz von über 34 Milliarden Euro und sind wichtiger Arbeitgeber für über 72.000 Beschäftigte.